

# position

The logo of the German Trade Union Confederation (DGB) is located in the top right corner. It consists of a red parallelogram with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font.

## **Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes**

**zum**

**Entwurf von BMWi und BMU für ein Gesetz zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid (Carbon Capture and Storage, CCS)**

**Referentenentwurf von BMWi und BMU vom 26.07.2010**

## **Impressum**

Herausgeber:

DGB Bundesvorstand

Bereich Struktur-, Industrie- und Dienstleistungspolitik

Henriette-Herz-Platz 2

10178 Berlin

[www.dgb.de](http://www.dgb.de)

verantwortlich:

Dietmar Hexel | VB03

erarbeitet von:

Heike Kauls

Layout:

Fotos | Abbildungen | Grafiken:

Druck: PrintNetwork pn GmbH

Stand: August 2010

Rückfragen:

Heike Kauls

030 – 240 60 576

[heike.kauls@dgb.de](mailto:heike.kauls@dgb.de)

## **I. Allgemeine Vorbemerkungen**

Der DGB begrüßt, dass die Bundesregierung nun endlich einen Gesetzentwurf zur Regelung der Einführung der CCS-Technologie vorlegt und äußert zugleich sein Unverständnis über die Verzögerung von mehr als einem Jahr, die zwischen der Vorlage eines bereits in der Regierung abgestimmten Entwurfs im Juni 2009 und der erneuten Vorlage eines nur an wenigen Punkten nachgebesserten Entwurfs eingetreten ist.

Dies wird der Bedeutung des Themas weder im Hinblick auf die drängenden Klimaschutzprobleme noch auf die Zusammensetzung des zukünftigen Energiemix gerecht, zumal geplante Demonstrationsanlagen bisher nicht rechtssicher verfolgt werden konnten. Die Frage, ob und ggf. unter welchen ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen die CCS-Technologie künftig eingesetzt werden kann, wird wesentlich darüber mitentscheiden, ob Kohlekraftwerke in Grund- und Mittellast im deutschen Energiemix weiterhin eine bedeutende Rolle spielen können. Damit entscheidet sich auch die Zukunft zahlreicher Arbeitsplätze in diesem Bereich.

Darüber hinaus wird der Kohleeinsatz weltweit steigen. Vor allem in Schwellenländern wie China und Indien. Ohne mögliche Risiken der CCS-Technologie ignorieren zu wollen, könnte sie auch dort großen Nutzen für das Klima bringen und Deutschland neue Exportchancen eröffnen.

CCS ist auch wichtig, um eine Option zur Beseitigung von prozessbedingten Emissionen aus Zement-, Chemie-, Stahl- und anderen Industrien zu nutzen, die in Deutschland etwa 8 % der CO<sub>2</sub>-Emissionen ausmachen. Der DGB begrüßt daher, dass als Zweck des Gesetzes in § 1 des vorliegenden Entwurfs auch die „klima-verträgliche Industrieproduktion“ definiert wird.

Selbstverständlich sind noch Fragen offen. Sie betreffen vor allem die Kosten, den noch zu hohen Energiebedarf beim CCS-Einsatz und das Verhalten des CO<sub>2</sub> in den Speichern. Wir erwarten darauf Antworten durch die laufenden Forschungen und Pilotprojekte sowie durch die mit einem CCS-Gesetz möglichen Demonstrationsvorhaben.

Angesichts des immensen Modernisierungs- und Neubaubedarfs allein in der Zeit bis 2020 und der bekannten Planungshorizonte für große Kraftwerksanlagen von mehreren Jahren ist allerdings zu befürchten, dass jede weitere Verzögerung in der Verabschiedung eines CCS-Gesetzes sich als gravierendes Hemmnis für die optimale Gestaltung des zukünftigen Energiemix im Rahmen eines von der Bundesregierung geplanten Energiekonzeptes erweisen könnte. Umso mehr drängt der DGB darauf, dass das Gesetz nun zeitnah – also noch in diesem Jahr – verabschiedet wird und damit Rechtssicherheit für die geplanten CCS-Projekte eintritt.

Grundlage der Beurteilung der gesetzlichen Regelungen ist die eigene Stellungnahme vom 03.03.2009 zum Referentenentwurf von BMWi und BMU vom 23.02.2009. Der DGB begrüßt, dass einige wesentliche Verbesserungsvorschläge berücksichtigt wurden. Darüber hinaus spricht sich der DGB dafür aus, die im Folgenden dargelegten Änderungen ebenfalls in den Gesetzentwurf zu übernehmen.

## **II. Zum Gesetzentwurf im Einzelnen**

- § 7 legt fest, dass die Genehmigung zur Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung und zum Betrieb von Kohlendioxidspeichern zu erteilen ist, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter getroffen werden. Der DGB kritisiert, dass diese Vorgabe nicht für Untersuchungen gelten soll, bei denen weder Vertiefungen in der Oberfläche angelegt noch Verfahren unter Anwendung maschineller Kraft, Arbeiten unter Tage oder mit explosionsgefährlichen oder zum Sprengen bestimmten explosionsfähigen Stoffen durchgeführt werden. Die Schutzbestimmungen für Beschäftigte als auch Anwohner haben nach Ansicht des DGB grundsätzlich zu erfolgen. Dies gilt auch für den Bereich oberhalb des Speichers und in seinem möglichen Austrittsgebiet. Darüber hinaus fordern wir ein Alleinarbeitsverbot oberhalb des Speichers und im möglichen Austrittsgebiet, mindest aber im Umkreis von 10 km um den Speicher herum.
- Im Rahmen der Bestimmungen zum Überwachungskonzept fehlt der Hinweis auf Vorsorgeuntersuchungen der Mitarbeiter. Diese sollten im Rahmen der

Eigenüberwachung durch die Betreiber stattfinden. In § 22 (2) ist als Nr. 6 zusätzlich folgender Punkt aufzunehmen: „(Die Überwachung ist so durchzuführen, dass sie insbesondere) einmal jährlich für alle in dem Speicherkomplex zeitweise oder dauerhaft beschäftigten Mitarbeiter eine gesundheitliche Vorsorgeuntersuchung nach dem neuesten Stand arbeitsmedizinischer Kenntnisse vorsieht. Die Untersuchung erfolgt unter Einbeziehung der zuständigen Berufsgenossenschaft und auf Kosten des Betreibers.“

Darüber hinaus fehlen erhöhte Pflichten zur Kontrolle von Nahrungsmitteln für Mensch und Tier, die oberhalb und im möglichen Austrittsbereich des Speichers produziert werden.

- Angesichts der vielen noch ungelösten Fragen im Zusammenhang mit der flächendeckenden Einführung von CCS ist es nach Ansicht des DGB ein vertretbarer Weg, die Zulassung der Speicherung durch zeitliche und mengenmäßige Grenzen auf Erprobung und Demonstration zu beschränken. Geht man davon aus, dass die Technologie großflächig etwa ab dem Jahr 2020 eingesetzt werden kann, erscheint das § 44 gewählte Jahr 2017 als geeignetes Datum, das Gesetz aufgrund der gemachten Erfahrungen umfassend zu evaluieren und ggf. die genannten Beschränkungen aufzuheben.

Der DGB legt andererseits Wert darauf, dass der gewählte Zeitplan eingehalten wird und es nicht zu politisch motivierten Verzögerungen kommt, die im Falle erfolgreicher Erprobung und Demonstration des Verfahrens, die Modernisierung und den Neubau von Kohlekraftwerken mit CCS verzögert oder gar verhindert. Dies ist aus Gründen der Optimierung des Energiemix, des Klimaschutzes und der Sicherung von Arbeitsplätzen unbedingt zu vermeiden. In den Untersuchungsauftrag des Evaluierungsberichts nach § 44 sollte allerdings nach Auffassung des DGB zusätzlich eingehen, inwieweit die getroffenen Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz der im Rahmen des CCS-Projekts beschäftigten Mitarbeiter sich bewährt haben oder weiter entwickelt werden müssen.

- Der Gesetzentwurf nimmt an einem zentralen Punkt die Anregungen des DGB auf und legt für die Demonstration der dauerhaften Speicherung jetzt den Stand von Wissenschaft und Technik als den höchsten Vorsorgestandard fest. Dies, so wird in der DGB-Stellungnahme vom 03.03.2009 ausführlich dargestellt, ist insbesondere angesichts des Demonstrationscharakters der zu genehmigenden CCS-Anlagen angemessen und stellt sicher, dass aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse unverzüglich in laufenden Projekten berücksichtigt werden müssen.

Auch die aufgenommene Verpflichtung der Betreiber von CCS-Demonstrationsanlagen zum Wissensaustausch kann sich in diese Richtung positiv auswirken. Die beiden Regelungen erscheinen geeignet, die Umsetzung und Erprobung von Erkenntnisfortschritten zu beschleunigen und insofern auch die Voraussetzungen dafür zu verbessern, dass der Zeitplan für eine umfassende Evaluierung eingehalten werden kann.

- Zu begrüßen ist auch, dass entsprechend der Anregung des DGB die vom Betreiber einzuhaltende Frist, ab der er frühestens die Nachsorgeverantwortung auf das zuständige Bundesland übertragen kann, von 20 auf 30 Jahre erhöht wird (§ 31). Positiv zu werten ist prinzipiell auch die in § 30, Abs. 3 neu aufgenommene konkretisierende Verpflichtung der Betreiber, für die nach frühestens 30 Jahren erforderliche Nachsorge der Länder einen Betrag von 3% aus dem Wert der eingesparten Emissionsberechtigungen zzgl. Zinsen anzusparen.

Der DGB ist allerdings nach wie vor der Auffassung, dass die in § 31, Abs. 4 beibehaltene Bestimmung, die Aufwendungen müssten vom Betreiber lediglich während eines Zeitraums von 30 Jahren nach Übertragung der Pflichten auf die Länder aufgebracht werden, zu kurz gegriffen ist. Denn ein zentrales Problem der CCS-Lagerung ist die Langzeitsicherung. Der DGB bekräftigt daher nochmals seine Forderung sicher zu stellen, „dass keine Möglichkeit für Speicherbetreiber gegeben ist, CO<sub>2</sub> so zu verpumpen, dass es lediglich für ca. 50 Jahre nicht zu Tage kommt.“ Dies wäre klimapolitisch gänzlich unsinnig.

In diesem Zusammenhang unterstreicht der DGB nochmals seine Kritik an der in § 21 vorgesehenen Beschränkung für die zuständige Behörde, lediglich alle fünf Jahre zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses, insbesondere die Gewährleistung der

Langzeitsicherheit des Kohlendioxidspeichers, eingehalten sind. Die in § 22 unverändert vorgesehene Eigenüberwachung des Betreibers mit der Verpflichtung der Übermittlung der Überwachungsergebnisse an die zuständige Behörde lediglich mindestens einmal im Jahr erscheint nicht ausreichend, den Gesetzeszweck zu erfüllen.

Im Rahmen der Bestimmungen zum Überwachungskonzept fehlt zudem der Hinweis auf Vorsorgeuntersuchungen der Mitarbeiter. Diese sollten im Rahmen der Eigenüberwachung durch die Betreiber stattfinden. § 22 Absatz 2 Nr. 3 ist insofern zu ergänzen und folgendermaßen zu fassen:

„3. das Feststellen von Art und Ausmaß potenziell nachteiliger Einwirkungen auf Mensch und Umwelt sowie Belange Dritter, u. a. durch die unter Einbeziehung der zuständigen Berufsgenossenschaft auf Kosten des Betreibers einmal jährlich durchgeführte gesundheitliche Vorsorgeuntersuchung nach dem neuesten Stand arbeitsmedizinischer Kenntnisse aller Mitarbeiter, die im Speicherkomplex zeitweilig oder dauerhaft beschäftigt sind.“

- Die in § 24 vorgesehenen Anforderungen an den Kohlendioxidstrom („...ganz überwiegend aus Kohlendioxid...“) ist, wie schon in der DGB-Stellungnahme vom 03.03.2009 angemerkt, zu unkonkret. Es muss sicher gestellt werden, dass Kraftwerksbetreiber keine Möglichkeit haben, auch andere Abgase in einen Kohlendioxidspeicher einzuleiten. Es ist eine feste Zahl statt dem unbestimmten Begriff „überwiegend“ vorzuziehen. Die nach § 43 Abs. 2 vorgesehenen Geldbußen von 50 000 bzw. 10 000 Euro für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz erscheinen auch nach heutiger Sicht aufgrund ihrer geringen Höhe als nicht abschreckend genug und sollten deutlich erhöht werden.
- Der DGB begrüßt, dass nach § 45 bereits begonnene bergrechtliche Genehmigungsverfahren im Übergang zum neuen Recht weitergeführt werden dürfen. Zusätzlich sollte auf § 8 BBergG Bezug genommen werden, um begonnene Betriebsplanzulassungsverfahren und zugelassene Betriebspläne zu erfassen.

